

desto wichtiger, je mehr es sich zeigte, daß die kaiserlichen Privilegia mehr zum Nutzen kaiserlicher Räte als zum Schutze rechtmäßigen Verlags da waren. Daß Privilegien an Nachdrucker verliehen wurden, und daß auf Grund solcher Privilegien norddeutschen Verlegern ganze bändereiche Schriftsteller nachgedruckt wurden, ist bekannt. In Oesterreich und der Schweiz war das Uebel nicht geringer. Dort war es nachgerade soweit gekommen, daß der Nachdruck als „eremt“ galt, gegen ihn gab es keine Hilfe. In der Schweiz aber sahen auch verschiedene gefährliche Nachdrucker, die wie die Oesterreicher ihren Absatz hauptsächlich nach Süddeutschland, aber auch weiter nach Norden ihre Verbindungen hatten. Doch vermochte man sich da durch Privilegien einigermaßen zu schützen, wenn auch diese schweizer Privilegien durch ihre Kostspieligkeit ihrem Entnehmer unangenehm genug blieben. Für Bücher von schweizer Autoren werden sie meist für nöthig erachtet.

Diese Verhältnisse besserten sich dann, als die sächsische Regierung die groben Sünden kaiserlicher Regierung benutzend und sich stützend auf den heimathlichen Buchhandel 1773 dem Nachdruck die Leipziger Messe verschloß und dem Verlage die Möglichkeit gab, durch ein Privilegium oder einfachen Eintrag in die Leipziger Bücherrolle seine zur Messe gebrachten Artikel zu schützen. Versuche, Erfurt, dann Hanau als Concurrenzplatz für Leipzig in die Höhe zu bringen, erstickten entweder im Keim oder hatten kein langes Leben.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Vorschlag.

Die mit einer furchtbaren Rapidität zunehmende Zahl der Verlags- und Sortimentshandlungen macht das Geschäft, insbesondere der Letztern, sehr schwierig, ebenso das Commissionsgeschäft durch die wachsende Zahl der Baarpakete, die den Commissionären so enorme Arbeit verursachen.

Wäre es nun nicht praktisch, wenn sich Leipziger Handlungen bereit fänden, für den Buchhandel eine gleiche Einrichtung zu treffen, wie es für den Musikalienhandel zur großen Erleichterung bereits der Fall ist? Solche Leipziger Handlungen lieferten den Sortimentern auf Vierteljahresrechnung (event. bei entsprechender à Conto-Zahlung) den Verlag der Handlungen, mit denen man der Öcingsügigkeit des ganzen Bezuges wegen nicht erst offene Rechnung anlegen wollte, zum Originalnettopreise. Der Verleger müßte dann freilich diesen Leipziger Handlungen Extravorthteile dadurch gewähren, daß diese Ordinär-Artikel mit 40%, die Netto-Artikel mit 33½% geliefert erhielten. Beide Theile, Verleger wie Sortimenter, wären im Vortheil, sollte ich meinen. Von Remittenden dürfte keine Rede sein! Auf weitere Ausführung meines Vorschlages will ich verzichten.

Es fragt sich nur, ob Leipziger Geschäfte mit dem Gewinn von 6½ und 8½% jetzt zufrieden sein werden; früher lieferten einzelne Sortimente mit noch geringerem Zuschlag auf die Nettopreise. Ob mit diesen Handlungen nun von Seiten der Verleger auch vierteljährliche Rechnung, die sich des bewilligten höhern Rabatts wegen empfehlen dürfte, geführt werden soll, wäre zu erwägen. Numerirung der Facturen oder Transportangaben von Seiten des Lieferanten würden es ermöglichen, von einer speciellen Notirung der einzelnen Sendung abzugehen und nur die Summa am Schluß des Vierteljahres zu buchen. Jedenfalls müßte ein solcher Verkehr, nach meiner Meinung, das Geschäft sehr erleichtern; es sei also mein Vorschlag der Prüfung einsichtiger Collegen empfohlen.

Eduard Berger in Guben.

Zur Krankencasse des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes.

II. *)

Auf die Warnung in No. 254 des Börsenblattes glauben wir dem Hrn. Einsender Folgendes erwidern zu sollen.

Die statistischen Angaben, welche derselbe macht, dürften nicht ganz genau mit dem in dieser Beziehung vielfach veröffentlichten Material stimmen.

Wir haben, ehe wir unsern Aufruf (Börsenbl. No. 224) erließen, genaue Ermittlungen über Krankheitsverhältnisse angestellt und haben dazu hauptsächlich die vorzügliche Schrift Dr. Carl Heym's über Kranken- und Invaliden-Versicherung benutzt.

Aus derselben ergibt sich, daß von 100 Mitgliedern 19 Personen dem Kranksein unterliegen und zwar in dem Alter von 20—40 Jahren bei einer Dauer der Krankheiten von 31 Tagen pro Person, daß also eine Summe von 484 Thlr. nöthig wäre, um diese Anzahl zu unterstützen. Nun zahlen allerdings 100 Mitglieder nur 400 Thlr., das Resultat würde also ein Deficit von 84 Thlr. sein.

Wenn der Hr. Einsender nun berücksichtigt, daß wir erstens beabsichtigen, im ersten Jahre des Eintritts gar keine Unterstützungen, zweitens das volle Krankengeld nur 26 Wochen, die zweiten 26 Wochen jedoch nur das halbe Krankengeld zu zahlen; wenn er ferner berücksichtigt, daß wir für Krankheiten unter einer Woche nichts zahlen, und daß wir endlich auf die bekannte und bewährte Opferwilligkeit unserer Prinzipale, in deren Interesse ja auch das Inslebentreten eines derartigen Instituts liegt, rechnen, so glauben wir in unserm Aufrufe nicht zu viel gesagt zu haben.

Ein anderes Exempel, welches Heym macht, ist der Durchschnittsbeitrag von 15 bereits seit vielen, theils seit 100 Jahren bestehenden Krankencassen, welcher 27—28 Gr. beträgt bei 52 Thlr. Krankengeld pr. anno, was also an 5½ Thlr. bei einem Krankengelde von 300 Thlr. ausmachen würde.

Das Resultat ist ziemlich dasselbe wie oben angeführt.

Noch ein Beispiel bietet die Krankencasse der Leipziger Markthelfer, welche bei einem jährlichen Beitrag von 2 Thlr. ein Krankengeld von 10 Thlr. pro Monat empfangen, außerdem aber noch beträchtliche Sterbegelder zahlen. Diese Casse besteht seit 1759.

Was die Controle anbelangt, so wird beabsichtigt, den Verband in Kreise, ähnlich wie dies bei der Buchdrucker-Krankencasse der Fall ist, einzutheilen. Unsere Agenten, resp. Vertrauensmänner werden dann, so hoffen wir, im Stande sein, die größtmögliche Controle auszuüben; außerdem glauben wir, zur Ehre unseres Standes sei's gesagt, annehmen zu dürfen, daß es wenig oder keine Collegen gibt, welche auf Grund gefälschter Zeugnisse u. Krankengelder beanspruchen werden.

Wir können ferner die Mittheilung machen, daß die Statuten des Verbandes im Entwurf bereits fertig sind und in Kürze den Mitgliedern zur Begutachtung resp. Modificirung zugehen werden.

Unter diesen Umständen glauben wir unserm jungen Institute Lebensfähigkeit nicht absprechen zu können und bitten unsere Herren Prinzipale, wie unsere Herren Collegen, demselben ihre Theilnahme zuzuwenden. Ein Circular an die Herren Prinzipale wird demnächst zur Versendung gelangen.

Leipzig, 1. November 1872.

Der Vorstand des Allg. Deutschen Buchh.-Gehilfenverbandes.
Eduard Baldamus.

*) I. S. Nr. 254.